

I 63-303.61 -84-206

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

84-206 MBB

Datum der Ausgabe:

7. Dezember 1984

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3049

BK 117A-1

Alle Werknummern.

Betrifft:

Statische Längssteuerwegstabilität

Anlaß/Grund:

Der Hubschrauber weist bei bestimmten Kombinationen von Masse, Rotordrehzahl, Flughöhe, Temperatur und Fluggeschwindigkeit eine meßbare statische Steuerweginstabilität auf, die nach den geltenden Bauvorschriften nicht zulässig ist. Ein Kompensationssystem, welches künftig serienmäßig eingebaut und für alle in Betrieb befindlichen Hubschrauber nachgerüstet wird, ist in Entwicklung.

Solange dieses Kompensationssystem nicht eingebaut ist, wird die erlaubte Endgeschwindigkeit V_{NE} vorsorglich in gewissen Teilen des zulässigen Flugbereichs (Höhe, Temperatur) reduziert.

Maßnahmen und Fristen:

Sofort nach Bekanntgabe dieser LTA spätestens bis zum 31. Dezember 1984 sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben in der Technischen Mitteilung des Herstellers durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Service Bulletin Nr. SB-MBB-BK 117-40-4 vom 19. November 1984.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind im gültigen Flughandbuch zu vermerken, können vom Hubschrauberführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und sind im Bordbuch einzutragen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.